

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1249/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 14.12.2025 online über einen Terroranschlag in Australien. Am Strand Bondi Beach wurden demnach bei einem Schusswaffenangriff mindestens zwölf Menschen getötet. Der Angriff galt Personen, die am Strand ein jüdisches Fest feierten. Unter der Dachzeile „Update / Videos zeigen tödlichen Angriff in Sydney“ und dem Titel „‘Dieser Mann ist echt ein Held‘ – Passant überwältigte einen der Schützen am Bondi Beach“ berichtet die Zeitung über ein Video, das in den sozialen Netzwerken geteilt wurde. Als Aufmacherbild des Artikels zeigt die Zeitung einen Screenshot aus einem Video, das auf dem Kurznachrichtendienst X kursierte. Auf dem Bild sind – etwas unscharf aufgrund schlechter Qualität – zwei Menschen von hinten zu sehen, die offenbar beide um ein Gewehr streiten. Im Text heißt es, dass verschiedene Videos in verschiedenen Längen online kursieren.

Im Text beschreibt die Zeitung eines der Videos folgendermaßen:

„In dem Video schleicht sich eine mit einem blauen Hemd bekleidete Person zunächst, geschützt hinter einem Auto, an einen der Schützen heran. Dann nimmt er [sic] Anlauf, springt den Schützen an und nimmt ihn in den Schwitzkasten. Die beiden Männer ringen miteinander. Es folgen dramatische Augenblicke, in denen der Schütze versucht, die Waffe festzuhalten, doch dann gelingt es dem Passanten, sein Knie in eines der Beine des Schützen zu rammen

und ihn so aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die Person, die das ganze Geschehen filmt, schnappt nach Luft und ruft ‚Oh mein Gott‘, als die Person im blauen Hemd es schließlich schafft, die Waffe an sich zu reißen, die die Form eines Gewehres hat.“

Dieses Video läge aber zudem in einer längeren Version vor. Dort sind der Zeitung zufolge „Schützen zu sehen, wie sie von einer Brücke, die dem Übergang im ersten Video ähnelt, Schüsse abgeben“. Die Zeitung selbst hat in ihrem Text einen X-Post mit einem Video eingebettet.

II. Der Beschwerdeführer erklärt, das eingebettete Video des X-Accounts „zeigt, wie ein Angreifer mit einem Gewehr hantiert und mutmaßlich schießt und von einem Passanten überwältigt und entwaffnet wird“. Im weiteren Verlauf werde ebenfalls gezeigt, „wie ein weiterer Angreifer von einer Fußgängerbrücke auf Menschen schießt“. Das Medium verstoße damit gegen den Pressekodex. Der Beschwerdeführer führt die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 11 an, gibt aber an, der Presserat solle entscheiden, welche Auswahl zutreffend sei.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex, da Verstöße gegen die übrigen Pressekodex-Ziffern nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht ersichtlich waren.

Als Beleg für einen solchen Verstoß hat der Beschwerdeführer einen Screenshot des Textes vom Tag der Berichterstattung eingereicht. Auf diesem sind das eingebettete X-Posting und ein Vorschaubild des zugehörigen Videos zu sehen. Zudem hat er auf Bitte der Geschäftsstelle das Video des X-Accounts eingereicht. Das ursprüngliche Posting ist bei X zum Zeitpunkt der Vorprüfung noch vorhanden, aber nur noch für eingeloggte Nutzer mit Alters-Verifizierung zu sehen. Auf der Website der Zeitung ist das ursprüngliche Embed-Modul zum Zeitpunkt der Vorprüfung ebenfalls noch vorhanden, aber anstelle des Inhalts ist jetzt eine Fehlermeldung zu sehen.

III. Das Medium hat trotz mehrfacher Aufforderung keine Stellungnahme abgegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss kommt nach der Sichtung des Artikels und des Videomaterials zu der Einschätzung, dass zwar eindeutig zu sehen und zu hören ist, wie Schüsse abgegeben werden, allerdings zeige das Material nicht, dass Menschen verletzt oder gar getötet werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Schwere der Tat und den vielen Opfern – die Behörden sprachen von einem Terrorakt –, hält der Ausschuss die Videos, den entnommenen Screenshot der Entwaffnungsszene sowie die textliche Beschreibung mehrheitlich für rein dokumentarisch und vom öffentlichen Interesse gedeckt. Einen Verstoß gegen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) verneinen die Ausschussmitglieder mehrheitlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>